

# Das Cngodnik Johannisburger Kreisblatt. Obwodu Jansborskiego.

Redigirt vom Landrath.

Wydawany przez Lantrata.

Johannisburg, den 16. Januar 1857.

## N<sup>o</sup> 3.

W Jansborku, dnia 16. Stycznia 1857.

### Bekanntmachungen.

17. Die Consignation der im Kreise vorhandenen kriegsdiensttaugl. Pferde wird Dienstag, den 27. Januar cr. Vormittags 10 Uhr durch die im Kreisblatt No. 1. genannten Bezirks-Vorstände stattfinden, und zwar:

1. für die Stadt und das Kirchspiel Johannisburg, hier am Orte auf dem Schloßplaz; 2. für die Stadt und das Kirchsp. Arys, in der Stadt Arys; 3. für die Stadt und das Kirchsp. Bialla, in der Stadt Bialla; 4. für das Kirchspiel Drygallen, im Kirchorte Drygallen; 5. für das R. Ekersberg, im Kirchorte Ekersberg; 6. für das R. Kumilsko, im Kirchorte Kumilsko; 7. für das Kirchsp. Gehsen, im Kirchorte Gehsen; 8. für d. Kirchsp. Rosinsko, im Kirchorte Rosinsko; 9. für das Kirchsp. Thuroscheln, im Kirchorte Thuroscheln.

Es müssen hiezu sämmtliche Pferde von 4' 11" groß und darüber gestellt werden, welche im Alter von 5 bis 10 Jahren sich befinden. Die in der Bestellung der Pferde sämigen Eigenthümer haben nicht nur sofortige erekutivische Zwangsmaafregeln, sondern auch nachhaste Geldstrafen zu gewärtigen.

Die Hrn. Gensdarmen und Landgeschworenen müssen bei der Consignation zur Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung resp. zur etwaigen Hilfe an den genannten Orten zugegen sein, und mache ich dieselben verantwortlich, daß jedes Pferd von 4' 11" Größe an dem Termins-Tage der Bezirks-Commission vorgestellt wird. Da, wo Pferde von einzelnen Besitzern nicht bis 10 Uhr gestellt wer-

### Obwiezczenia.

17. Dla stawienia koni do woyska zdatnych obbedzie się termin we Wtorek 27. Stycznia b. r. przed południem o 10. godzinie

1. dla miasta i parafii Jansborka, w Jansborku na placu zamkowym; 2. dla miasta i prf. Drzesza, w mieście Drzeszu; 3. dla miasta i prf. Bialy, w mieście Bialy; 4. dla parafii Drygal, we wsi Drygalach; 5. dla prf. Startowa, we wsi Startowie; 6. dla prf. Kumilaska, we wsi Kumilasku; 7. dla prf. Gezow, we wsi Gezach; 8. dla prf. Rozynaska, we wsi Rozynasku, 9. dla parafii Lurošli, we wsi Lurošli.

Do tego musz wszystkie konie które 4 bóty i 11 cali i nadto duze być wystawione które 5 aż do 10 lat stare. Przy wystawieniu koni opiekale właściciele mogg się spodziewac, że ich nietylko egzrucyca, ale i kara pienięzna trafi.

Jansbork, dnia 10. Stycznia 1857.  
Lantrat de Hoppel.

*Handwritten note:* Jansbork

den, sind solche sofort kostenpflichtig einholen zu lassen und sind diese Pferdebesitzer demnächst hier zur Bestrafung namhaft zu machen.

Daß bei der Consignation mit der größten Genauigkeit zu Werke gegangen und insbesondere darauf gehalten werden muß, daß kein brauchbares Pferd verschwiegen wird, darf bei der Wichtigkeit der Sache nicht weiter erörtert werden.

Die Hrn. Bezirks-Vorsteher werden noch darauf aufmerksam gemacht, die Reitpferde in zwei Rubriken und zwar a) von 5' 3" und b) von 5' nachzuweisen sind und daß darnach die Rubrik „Reitpferde“ in dem National-Formulare in zwei Theile zu spalten sein wird, um darin die Reitpferde a) von 5' 3" und b) von 5' eintragen zu können.  
Johannisburg, den 10. Januar 1857. Der Landrath v. Hippel.

18. Im Februar d. J. wurde in Insterburg entdeckt, daß ein Bauer eine Ladung Flach zu Markte gebracht hatte, deren Bunde in der Mitte die schlechteste Heede enthielten. Die gegen ihn und seine Ehefrau als Helfershelferin geführte Untersuchung hat den Erfolg gehabt, daß der Bauer und seine Ehefrau in zwei Instanzen wegen versuchten Betruges zu 6 Wochen Gefängniß, 50 Nitr. Geldbuße und Untersagung der Ausübung der Ehrenrechte auf 1 Jahr verurtheilt sind.

Wir veranlassen das Königl. Landraths-Amt dies zur Warnung durch das Kreisblatt bekannt zu machen.

Gumbinnen, den 13. Dezember 1856.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Siehr.

Vorstehendes wird hiedurch bekannt gemacht.

Johannisburg, den 12. Januar 1857.

Der Landrath v. Hippel.

19. Der aus Polen ausgewiesene dießseitige Unterthan Jacob Chrzan aus Thurwen ist am 28. October pr. vom Magistrat zu Bialla mittelst beschränkter auf 12 Stunden gültiger Reise-Route hieher gewiesen, indessen hier nicht eingetroffen. Die Herrn Gendarmen, Landgeschworenen sowie die Ortsvorstände werden veranlaßt, auf den Genannten zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle sofort herzusenden.  
Johannisburg, den 10. Januar 1857. Der Landrath v. Hippel.

20. An die betreffenden größern Steuer-Recepturen. Um in der Erhebung der Steuer das Resultat zu erlangen, welches höhern Orts verlangt wird, erhalten die Steuer-Recepturen, nächst Beachtung unserer Bekanntmachung vom 19. August v. J. (im Kreisblatt pro 1856 Seite 182—184) noch folgende Anweisung:

- 1) am 25. jeden Monats schließen die Herren Erheber ihre Heberollen ab und legen uns solche mit den abzahlenden Steuern in folgenden Terminen vor: a) die Herren Erheber Küßner, Engelhardt, Marchewski und Muddel am 26. Januar, 26. Februar, 26. März, 28. April, 26. Mai, 27. Juni, 27. Juli, 26. August, 26. September, 26. October, 26. November, 28. Dezember. c. b) die Herrn Erheber Ebel, Pienkos. v. Streng und Teschner am 27. Januar, 26. Februar, 26. März, 28. April, 27. Mai, 27. Juni, 28. Juli, 27. August, 26. September, 27. October, 28. November, 28. Dezember c. c) die Herren Erheber Diontkowski, Monetha, Adams und Zwanziger am 28. Januar, 27. Februar, 28. März, 29. April, 28. Mai, 29. Juni, 29. Juli, 29. August, 28. September, 28. October, 28. November und 29. Dezember c., zeitig Vormittags. Scht uns

die Zahlung eines einzigen Erhebers nicht rechtzeitig zu, so behindert uns dies, die Bestände zu reguliren und abzuführen, weshalb wir zur Begegnung dessen, denen Herren Erhebern, welche ihre Zahlungsstermin ersäumen, am folgenden Tage Boten auf ihre Kosten zusenden müssen.

2) ist es nothwendig, daß die Herren Erheber ihre Gemeindediener zur Beitreibung der Reste mehr anhalten, als dies von Einzelnen seither geschehen. Dazu wird folgendes Verfahren empfohlen: Gleich nach dem 8. jeden Monats erhält der Gemeindediener den berechtigten Resten-Extract um die Anmahnung etwa bis zum 16. zu besorgen. Am 16. bis 18. läßt derselbe den Resten-Extract abstreichen und führt die Execution bis zum 25. durch, event. muß derselbe die Execution bis zum Rapportstage den 6. des folgenden Tages fortsetzen um sämtliche Reste des vorherigen Monats aufzuräumen, weshalb die Resten-Extracte, nicht wie bisher bei Abführung der Steuern herzusenden, sondern dem Gemeindediener zu belassen sind. Kurz vor dem Rapportstage belieben aber die Herren Erheber den Resten-Extract abzustreichen, und am Schlusse desselben zu bescheinigen, ob der Gemeindediener seiner Verpflichtung nachgekommen. Diesen Resten-Extract hat uns der Gemeindediener mit seinem Executions-Buch am Rapportstage den 6. jeden Monats vorzulegen, weshalb es unerlässlich, daß der Gemeindediener diesen Termin einhält, oder wenn er behindert werden sollte, Tages vorher oder darauf hier erscheint. Bei eintretender Krankheit des Gemeindedieners darf das Beitreibungsgeschäft nicht ruhen, vielmehr ist es Sache der Herrn Erheber sich bei Zeiten mit Vertretern zu versehen, um dieselben ungesäumt benutzen zu können.

Hiernach belieben die Herrn Erheber zu verfahren und ihre Gemeindediener nicht nur zu instruiren, sondern sie auch unausgesetzt zu dieser Thätigkeit anzuhalten.

An die betreffenden Dominien und kleinern Steuer-Recepturen.

Die betreffenden Dominien und kleinern Steuer-Recepturen, welche ihre Grund-, Einkommen-, Klassen- und Gewerbesteuer direct an uns abzuführen haben, belieben uns solche, wenn sie nicht vorziehen, dieselben in dem ersten Monate jeden Quartals in vierteljährigen Beträgen abzuführen — allmonatlich spätestens bis zum 20. hier bei Ueberweisung der vorgeschriebenen Lieferzettel einzuzahlen. Nach fruchtlosem Ablauf dieses Termins müßte die Einziehung der Rückstände erfolgen.  
Johannisburg, den 8. Januar 1857. Königl. Kreis-Kasse.

21. Sämmtliche unter unserer respectiven den Königl. Kreis-Gerichts-Kommissionen Arns und Bialla stehende Vormünder, werden hiermit aufgesordert, im Laufe des Monats Januar 1857 und spätestens bis zum 1. Februar künftigen Jahres die jährlichen Erziehungsberichte über ihre Pflegebefohlenen, uns resp. den Königl. Kreis-Gerichts-Kommissionen Arns und Bialla einzureichen und in denselben anzugeigen:

- 1. wo sich die einzeln zu nennenden Pflegebefohlenen befinden; 2. von wem, und wie für ihre Erziehung gesorgt wird, und ob sie zur Schule angehalten werden; 3. hinsichtlich der bereits eingezogenen und nicht mehr die Schule besuchenden Pupillen ist anzugeben, in welchen Lebensverhältnissen sie sich befinden und was über ihre Führung bekannt ist.

Die des Schreibens unkundigen Vormünder haben die Dorfgerichte resp. die Herren Schullehrer und Landgeschworenen um Aufnahme ihrer Anzeigen zu bitten, da diese Herren sich wohl geneigt zeigen werden, im Interesse unserer Pupillen zu diesen Anzeigen hilfreiche Hand zu leisten.

Dieserjenige Vormünder, welche die Erziehungsberichte nicht bis zum 1. Februar künftigen Jahres erstatten, haben es sich selbst beizumessen, wenn sie zu diesem Behufe von uns, resp. die Kreis-Gerichts-Kommissionen Arns und Bialla vorgeladen werden.

21. Wszyty pod naszym dozorem albo komisyi sądu obwodowego w Białym i Drzysiu stożycie opiekuńowie będą wyzwani, w mieście Stycznia a nappóźniej do 1. Lutego pr. r. nam roczne sprawozdania wychowania swęj opiece powierzonych albo komisyom sądu obwodowego w Drzysiu lub w Białym podać i w takowych wyrazić

- 1. gdzie się każdy opiece ich powierzony znajdnie; 2. kto i jak o wychowanie ich ma staranie i czy do szkoły przystępowywane bywają; 3. według iuz wzegnanych i wiecęw do szkoły nie chodzących opiece powierzonych udac, czem oni są, gdzie się znajdują, i co o ich sprawowaniu się jest wiadomd.

Tacy opiekuńowie, którzy pisac nie umieją, mają sądown wieści albo panow nauczycieli i lantsepow o spianie prości a zapewnie ci panowie to im w interesie naszym opiece powierzonych uczynić.

Si zaś opiekuńowie, którzy sprawozdani sważich do 1. Marca przyszłego r. nie podadzą, sami sobie przypisać muszą, gdy oni na termin do Jansborka albo do obwodowo-sądowych Komisjów w Drzysiu i w Białym zapozwani będą i za pozwy kosztu wręczenia placić muszą.

Wir ersuchen die Gemeindevorstände, vorstehende Bekanntmachung zur Kenntniß der Druseingefessenen zu bringen, damit die unter denselben befindlichen Vorkünder zur Vermeidung der lästigen Reisen zum Gericht die Erziehungsberichte rechtzeitig bis zum 1. Februar künftigen Jahres erstatten.

Johannisburg, den 23. Dezember 1856.

Königl. Kreis-Gericht, 2. Abtheilung.

Wywamy woytow powyższe obwieśczenie do wiadomości mieszkańców wiejskich podać, ażeby pod niemi znajdowały się opiekunowie dla uniknięcia przyfrzech spraw sądowi sprawozdania o wychowaniu wżeśnie do 1. Marca prz. r. podaii.

Jansbork, dnia 23. Grudnia 1856.

Królewsko-Obwodowy Sąd, Oddział 2.

22. Der bereits mehrmals wegen Diebstahls bestrafte Wilhelmine Michalzik aus Salimmen sind folgende Sachen: eine rothe Schürze, eine braune Jacke, eine Frauenweste, ein Unterrock, ein gelbes Tuch, ein rothes Tuch, als muthmaßlich gestohlen abgenommen und werden hier im Bureau asservirt. Der unbekannte Eigenthümer und Jeder der über denselben oder die Art der Entwendung etwas angeben kann, wird ersucht, sich bei mir schleunigst zu melden.

Johannisburg, den 7. Januar 1857.

Königl. Staats-Anwaltschaft.

23. Die unverehelichte Rosine Lantius, deren Signalement nicht angegeben werden kann, gebürtig aus Or. Schiemannen, welche sich wegen einfachen Diebstahls in Untersuchung befindet und inhaftirt werden soll, hat ihren Wohnort Willenberg heimlich verlassen.

Es werden daher alle Civil- und Militär-Behörden des In- und Auslandes hierdurch ersucht, auf dieselbe Acht zu haben, sie im Betretungsfalle festzunehmen und an unser Gerichts-Gefängniß abliefern zu lassen. Wir versichern die sofortige Erstattung der entstehenden Auslagen, und den verehrlichen Behörden des Auslandes auch eine gleiche Rechtswillfährigkeit.

Zugleich wird jeder, welcher von dem Aufenthalt der Lantius Kenntniß hat, aufgefordert, davon der nächsten Gerichts- oder Polizei-Behörde unverzüglich Mittheilung zu machen.

Dretelsburg, den 30. Dezember 1856.

Königl. Kreisgericht 1. Abtheilung.

24. In der Nacht vom 31. Dezember zum 1. Januar c. haben sich die Mägde Anna Adamski und Eva Dombel aus dem Dienste des Schulzen Rhode in Friedrichshoff heimlich unter Verübung eines Diebstahls an verschiedenen Kleidungsstücken entfernt. Die Königl. Polizeibehörden werden bei Mittheilung der Signalements ergebenst ersucht, auf die genannten Personen zu vigiliren und im Betretungsfalle hieher abliefern zu lassen.

(Signalement der Anna Adamski.) Geburtsort Nikolaisen, Alter 20 Jahr, Statur schlank, Augen blau, Nase und Mund proportionirt, Haare braun, besondere Merkmale keine. Bekleidet war dieselbe mit einem bunten Kattunrock, eine alte braune Jope, wollene Strümpfe oben am Rande abwechselnd rothe, weiße und grüne Streifen, nach unten zu ganz weiß, 1 Paar lederne neue Schuhe. Außerdem führt sie in einem Bündel, ein rothkarrirtes halb-wollenes Kleid, eine schwarze Sammtjope nebst mehreren Tüchern mit sich.

(Signalement der Eva Dombel.) Geburtsort Bersing, Kreis Osterode, Alter 18 Jahr, Statur klein, Augen braun, Stirn niedrig, Nase klein, Mund gewöhnlich, Haare braun, besondere Merkmale: dieselbe ist auffallend klein für ihr Alter.

Bekleidung: einen roth, grün und schwarz karrirtes wollenen Rock, eine alte braune Jope, wollene Strümpfe, ein Paar alte Schuhe, die ihr aber zu groß waren.

Außerdem hat dieselbe mehrere Hemden, ein roth und weiß karrirtes leinenes Kleid, ein altes schwarzwollenes Tuch, (schon zerrissen,) einige Paar alte Schuhe, mehrere Schürzen, zwei alte Frauenunterrocke, auch viel zu groß für sie, in einem Bündel mit sich genommen.

Friedrichshoff, den 3. Januar 1857.

Königl. Domainen-Rent-Amt Friedrichsfelde.

Druck der A. Gonschorowskischen Dffizin in Johannisburg.